

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Rodach, Landkreis Coburg

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), des § 126 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) erlässt die Stadt Rodach b. Coburg, Landkreis Coburg, folgende Satzung

§ 1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

(1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, dass künftig nach Möglichkeit rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.

(3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 2 Zu nummerierende Gebäude

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

(1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

(2) Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 25 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 10 cm hoch), einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächst höheren Hausnummer), den Straßennamen (unter dem Pfeil in 3 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 4 cm hoch)

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

(3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

(4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Stadt.

(2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Stadt bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech.

§ 8 Kosten der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bereits erfolgte Hausnummerierung bleibt auch nach Erlass der Satzung bestehen. Bei Neufestlegung von Hausnummern gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Rodach b. Coburg, den 20. August 1969

STADT RODACH B. COBURG

i. V.

Schubarth

2. Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk über die amtliche Bekanntmachung

(Die amtliche Bekanntmachung ist erst nach Eingang der rechtsaufsichtlichen Unbedenklichkeitserklärung zu vollziehen)

Die vorstehende Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Rodach b. Coburg, Landkreis Coburg, vom 20. August 1969 wurde mit Verfügung des Landratsamtes Coburg vom 11. August 1969 – Nr. 631-00/1 Nr. 81 - I/3 - rechtsaufsichtlich für unbedenklich erklärt.

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i. V: m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekV am 21. August 1969 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21. August 1969 angeheftet und am 9. September 1969 (frühestens nach 14 Tagen) wieder entfernt.

Rodach b. Coburg, den 10. September 1969

STADT RODACH B. COBURG

Kurt Hoffmann

1. Bürgermeister